

Maximilianstr. 14,
93047 Regensburg

Telefon: 0941/561440
Telefax: 0941/561420
E-Mail: kanzlei@rain-fuchs.de
Internet: www.rain-fuchs.de

in Kooperation mit
Steuerberaterinnen
Juliane Lerch & Gudrun Prock
Hermann-Köhl-Straße 10
93049 Regensburg
0941 / 64081678
Internet: www.lerch-prock.de

Vererben und Erben in Europa

Version 1.7
22.09.2016

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung	4
2 Gewöhnlicher Aufenthalt und Rechtswahl.....	4
3 Auswirkungen des ehelichen Güterstandes.....	5
3.1 Auswirkungen der deutschen Zugewinnngemeinschaft, wenn deutsches Erbrecht anwendbar ..	5
3.2 Auswirkungen der deutschen Zugewinnngemeinschaft, wenn sich das Erbrecht nach einer anderen Rechtsordnung richtet.....	5
4 Deutschland.....	7
4.1 Pflichtteilsrecht.....	8
4.2 Form der letztwilligen Verfügung.....	8
5 Italien.....	9
5.1 Erbquote.....	9
5.2 Pflichtteilsansprüche.....	9
5.3 Form der letztwilligen Verfügung.....	9
5.4 Besonderheiten durch früher getroffene Rechtswahl.....	9
6 Griechenland.....	10
6.1 Erbquote.....	10
6.2 Pflichtteilsrechte.....	10
6.3 Form der letztwilligen Verfügung.....	10
7 Spanien.....	11
7.1 Erbquoten.....	11
7.2 Pflichtteilsrecht.....	12
7.3 Besonderheiten in einigen Gebieten Spaniens - Foralrechte	12
7.3.1 Aragón	12
7.3.2 Balearische Inseln.....	13
7.3.3 Baskenland.....	13
7.3.4 Galizien.....	13
7.3.5 Katalonien.....	13
7.3.6 Navarra.....	14
7.4 Besonderheiten bei deutschen Ehepaaren, die ihren dauernden Aufenthalt in Spanien haben	14
7.5 Form der letztwilligen Verfügung.....	14
7.6 Besonderes Verfahren, um die Erbschaft zu erlangen.....	14
7.7 Wichtiger Hinweis.....	14
8 Österreich.....	15
8.1 Erbquote.....	15
8.2 Pflichtteilsansprüche.....	15
8.3 Sonderfall: Eigentumswohnung.....	16
8.4. Form des Testaments.....	16
9 Kroatien.....	17
9.1 Erbquote.....	17
9.2 Pflichtteilsrechte.....	17
9.3 Form des Testaments.....	17
10. Drittstaaten, die der ErbVO nicht beigetreten sind am Beispiel von Serbien und dem Kosovo.....	19
10.1 Serbien	
10.1.1 Erbquote.....	19
10.1.2 Pflichtteilsrechte.....	19
10.1.3 Form des Testaments.....	20

10.2 Kosovo.....	20
10.2.1 Erbquote.....	20
10.2.2 Pflichtteil.....	21
10.2.3 Form des Testaments.....	21
11. Internationaler Erbschein.....	21
12. Form letztwilliger Verfügungen.....	21
13. Fazit.....	22
Anhang.....	23
Glossar.....	23
Begriffserklärungen.....	23

1 Einführung

Wer für längere Zeit im europäischen Ausland lebt oder dort Vermögen, z.B eine Ferienwohnung hat, muss bei der Nachlassplanung die am 17.08.2015 in Kraft getretene Erbrechtsverordnung beachten, auch wenn die Betroffenen in der Vergangenheit bereits ein Testament errichtet haben. Durch die Verordnung ändert sich das Erbrecht für all die Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, grundlegend. Die III EU-ErbVO gilt in der gesamten EU mit Ausnahme von Großbritannien, Irland und Dänemark. Aus europäischer Sicht wird die ErbVO jedoch auch im übrigen Ausland, also bei Drittstaaten, die in der Verordnung nicht genannt sind, angewandt.

Bezüglich dieser Drittstaaten ist es demnach möglich, dass aus europäischer Sicht ein anderes Erbrecht gilt, als aus der Sicht des Drittstaates.

In der Vergangenheit richtete sich das Erbrecht nach der Staatsangehörigkeit des Erblassers, wobei für Immobilien in einigen Ländern das Recht des Staates anwendbar war, in dem die Immobilie gelegen war. Diese Aufspaltung findet jetzt nicht mehr statt. Es kommt allein auf den gewöhnlichen Aufenthalt an.

Der Erblasser, der im Ausland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, hat jedoch die Möglichkeit eine Rechtswahl zu treffen und hierdurch sein Heimatrecht zu wählen¹. Ein Deutscher, der ins Ausland umzieht und nach deutschem Erbrecht beerbt werden möchte, muss also eine Rechtswahl treffen. Die Rechtswahl muss entweder in einem Testament oder in einem Erbvertrag getroffen werden.

Das vorliegende Skript gibt einen Überblick über die Regelungen für einige europäische Länder. Hierbei wird auf Griechenland, Kroatien, Italien, Österreich und Spanien besonders eingegangen. Im Zweifelsfall kann es jedoch keine anwaltliche Beratung ersetzen.

2 Gewöhnlicher Aufenthalt und Rechtswahl

Unter gewöhnlichem Aufenthalt versteht man den Ort, zu dem der Erblasser die engsten Beziehungen hat, also den Daseinsmittelpunkt einer Person². Zu dieser Frage gibt es keine gesetzliche Definition. Auf die formale Ummeldung kommt es nicht an. Es kommt vielmehr auf die Beurteilung der gesamten Umstände, insbesondere auf die familiäre und soziale Integration an³. Schwierig wird diese Frage z.B. in folgenden Fällen:

1. Der Erblasser war zum Arbeiten jeweils im Ausland, seine Familie hat aber in Deutschland gewohnt und er hat diese während sämtlicher Ferien aufgesucht.
2. Ein Rentner hatte sich die meiste Zeit des Jahres auf einer kanarischen Insel aufgehalten; dort hatte er aber überwiegend Kontakt zu Deutschen in seiner Wohnanlage, die fast ausschließlich von Deutschen bewohnt ist.
3. Der Erblasser ist kurz vor seinem Tod ins Ausland gezogen, mit der Absicht, dort auf Dauer zu leben.

1 Art. 22 EU-ErbVo

2 Süß, Erbrecht in Europa, 3. Aufl. 2015, § 2, Rn. 18

3 Süß, Erbrecht in Europa § 2, Rn. 26

In diesen Fällen ist die Frage, welches der gewöhnliche Aufenthalt ist, schwierig zu beantworten. Dies kann zu späteren Streitigkeiten unter den Erben führen.

Wer im Ausland lebt, sollte sich deshalb überlegen, nach welcher Rechtsordnung er beerbt werden will. Sofern unklar ist, wo der gewöhnliche Aufenthalt ist, sollte, um Streitigkeiten nach dem Erbfall zu vermeiden, eine Rechtswahl zugunsten des Heimatrechts getroffen werden. Wenn klar ist, dass der gewöhnliche Aufenthalt im Ausland ist, hat der Erblasser die Möglichkeit entweder nach dem Erbrecht am neuen Wohnort oder durch Rechtswahl nach dem Heimatrecht beerbt zu werden.

3 Auswirkungen des ehelichen Güterstandes

Wenn der Erblasser verheiratet war, muss neben der Frage, welches Erbrecht anwendbar ist, auch die Frage geprüft werden, welches Güterrecht auf die Ehe anwendbar war.

Wenn bei der Eheschließung beide Ehepartner Deutsche waren, richtet sich der Güterstand nach deutschem Recht.

Bei Ehepaaren, bei denen ein Partner Ausländer ist, richtet sich der Güterstand nach dem Recht des Staates, in dem die Ehepartner bei der Eheschließung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern sie keine andere Rechtswahl getroffen haben.

Diese Vorfrage wirkt sich auf den güterrechtlichen Ausgleichsanspruch aus, der teilweise auch im Erbrecht beachtet werden muss.

3.1 Auswirkungen der deutschen Zugewinnngemeinschaft, wenn deutsches Erbrecht anwendbar

Wenn der Güterstand sich nach deutschem Recht richtet, gilt der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, sofern die Eheleute keinen Ehevertrag geschlossen haben. Das bedeutet, dass der Ehegatte neben den Erben der ersten Ordnung (Kinder) ein Viertel erbt. Neben den Erben der zweiten Ordnung (Eltern, Geschwister) oder neben Großeltern, erbt er 1/2. Im Übrigen erbt der überlebende Ehegatte allein.

Zusätzlich zum gesetzlichen Erbteil erhält der Ehegatte jeweils ein weiteres Viertel als Zugewinnausgleich.

Wenn die Eheleute Gütertrennung vereinbart haben, erbt der Ehegatte neben einem Kind 1/2. Neben zwei Kindern erbt er ein Drittel. Neben drei Kindern erbt er ein Viertel.

3.2 Auswirkungen der deutschen Zugewinnngemeinschaft, wenn sich das Erbrecht nach einer anderen Rechtsordnung richtet

Wenn das eheliche Güterrecht und das Erbrecht sich nach unterschiedlichen Rechtsordnungen richten, kommt es zu Problemen. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ein deutscher Erblasser mit einer Deutschen verheiratet ist, aber seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat. Da in Deutschland der Ehepartner zusätzlich zu seinem erbrechtlichen Anteil noch einen Anteil aus dem Güterrecht erhält, kommt für den Ehepartner, sofern die Ehepartner im deutschen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben, noch ein weiteres Viertel hinzu.

Das ist jedoch nicht unstrittig. Nach einer Entscheidung des Landgerichts Mosbach⁴ soll der überlebende Ehepartner nur dann ein weiteres Viertel erhalten, wenn die Erbquote nach dem ausländischen Recht nicht höher ist, als nach dem deutschen Recht. Das Landgericht Mosbach hatte demnach dem überlebenden Ehepartner in einem Fall in dem österreichisches Erbrecht, bei dem der Ehepartner grundsätzlich 1/3 erhält, anwendbar war, eine Erbquote von insgesamt 1/2 neben zwei Kindern zugesprochen.

Anderer Meinung waren die Richter am Oberlandesgericht Stuttgart⁵. Das Oberlandesgericht Stuttgart führt bei der Anwendung von österreichischem Erbrecht aus: Ein Ehegatte, bei dem das deutsche Güterrecht anwendbar ist, erbt zunächst nach dem ausländischen Erbrecht (also 1/3)⁶. Weiter führt das Oberlandesgericht aus, dass der Zugewinn daneben nach deutschem Recht berechnet werden muss. Ein pauschales Viertel gibt es allerdings nicht.

Wenn der Zugewinn gemeinsam mit dem Drittel, das der überlebende Ehegatte nach österreichischem Recht bekommt, höher ist, als das, was er nach deutschem Recht insgesamt erhält,⁷ bekommt er trotzdem zunächst den gesamten Zugewinn plus dem Drittel, das ihm als Erbquote zusteht. Die anderen Erben können dies jedoch teilweise vor den ordentlichen Gerichten, also nicht vor dem Nachlassgericht, zurückverlangen.

Von einigen Gerichten wird dagegen die Auffassung vertreten, dass der überlebende Ehegatte nur dann einen Zugewinnausgleich erhält, wenn er nach deutschem Recht erbt. Das OLG Frankfurt hatte dies in einem Fall entschieden, in dem schwedisches Erbrecht anwendbar war. Der Ehepartner erhielt nur das, was ihm nach schwedischem Erbrecht zustand. Dies war 1/3. Ein Zugewinnausgleich fand nicht statt⁸.

Um hier Anpassungsprobleme zu vermeiden, sollten die Eheleute, die es bei der gesetzlichen Erbfolge belassen wollen, darauf achten, dass sich das Güterrecht und das Erbrecht nach dem selben Staat richten⁹. In solchen Fällen ist dringend anwaltliche Beratung erforderlich.

4 ZEV 1998, 489

5 Beschluss vom 08.03.2005, 8 W 96/04

6 hier: 1/3

7 nämlich 1/2

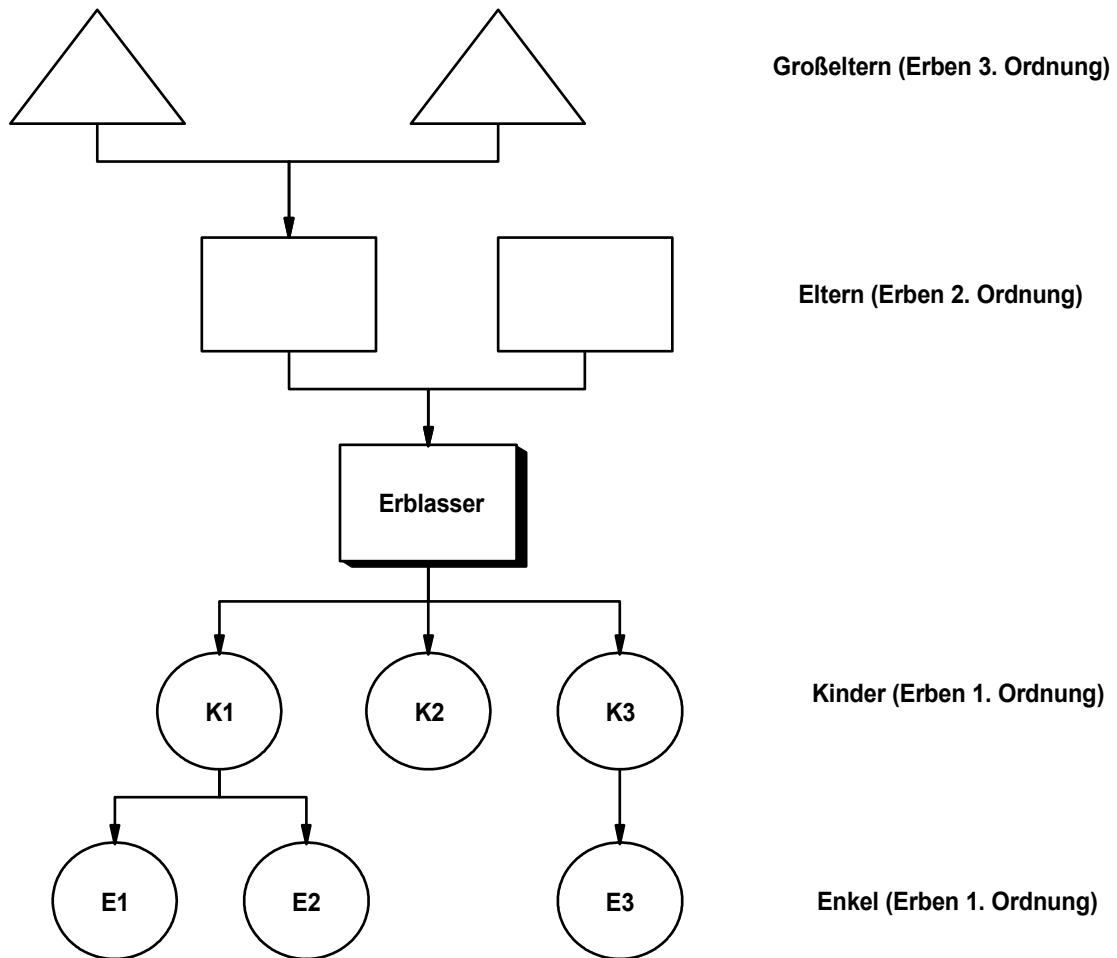
8 OLG Frankfurt, Beschluss vom 20.10.2009, 20 W 80/97

9 Süß, Erbrecht in Europa, 3. Aufl. 2015, Italien, Rn. 49

4 Deutschland

Ein Erblasser, der im Ausland lebt und eine Rechtswahl zu Gunsten Deutschlands getroffen hat, wird weiterhin nach deutschem Recht beerbt (s.o.). Wenn der Erblasser keine Nachfolgeregelung durch Testament oder Erbvertrag getroffen hat, erben deswegen seine Verwandten und der Ehegatte.

Abbildung: Erbrecht bei unverheiratetem Erblassern



Hierbei schließen Verwandte einer näheren Ordnung Verwandte einer entfernteren Ordnung aus. Wenn der Erblasser Kinder hat, erben die Kinder zu gleichen Teilen.

Erbrecht des überlebenden Ehegatten

Der Ehegatte erbt nur, wenn er bis zum Zeitpunkt des Erbfalls mit dem Erblasser in gültiger Ehe gelebt hat. Zusätzlich zu seinem gesetzlichen Erbteil erhält der Ehegatte in der Regel die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände und die Hochzeitsgeschenke.

Erbrecht des überlebenden Ehegatten beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft

Neben den Erben der ersten Ordnung (Kinder) erbt der Ehegatte ein Viertel.
Neben den Erben der zweiten Ordnung (Eltern, Geschwister), oder neben den Großeltern erbt der Ehegatte ein Halb. Ansonsten erbt der überlebende Ehegatte allein.
Zusätzlich zum gesetzlichen Erbteil erhält der Ehegatte jeweils ein weiteres Viertel als Zugewinnausgleich (s.o)..

Erbrecht des überlebenden Ehegatten, wenn die Eheleute Gütertrennung vereinbart haben.

Wenn ein, zwei oder drei Kinder vorhanden sind, erbt der überlebende Ehegatte genauso viel wie die Kinder:

- Neben einem Kind erbt er also ein Halb.
- Neben zwei Kindern erbt er ein Drittel.
- Neben drei Kindern erbt er ein Viertel.

Bei mehr als drei Kindern erbt der Ehegatte immer ein Viertel. Der Rest wird unter den Kindern aufgeteilt.

4.1 Pflichtteilsrecht

Pflichtteilsberechtigt sind der Ehegatte, die Abkömmlinge sowie die Eltern. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Im deutschen Recht wird der Pflichtteilsberechtigte nicht direkt Erbe, sondern er muss den Pflichtteil gegenüber dem Erben geltend machen.

4.2 Form der letztwilligen Verfügung

Der Erblasser kann bei einem Notar ein öffentliches Testament oder ein privatschriftliches Testament, das vom Erblasser handgeschrieben und unterschrieben sein muss, errichten. Weiter kann er in Deutschland mit seinem Ehegatten ein gemeinschaftliches handgeschriebenes Testament errichten. Hier genügt es, wenn einer der Ehegatten das Testament schreibt und beide unterschreiben. Im Ausland sollte kein gemeinschaftliches Testament errichtet werden, da dies in vielen Ländern unwirksam ist. Falls dies doch gewünscht ist, ist anwaltliche Beratung dringend erforderlich.

5 Italien

5.1 Erbquote

Wenn der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Italien hatte und keine Rechtswahl zu Gunsten des deutschen Rechts getroffen hat, gilt das italienische Erbrecht: Der überlebende Ehepartner erbt neben einem Kind die Hälfte, neben zwei oder mehr Kindern ein Drittel¹⁰.

Ein Kind erbt, wenn ein Ehegatte vorhanden ist die Hälfte. Zwei Kinder erhalten jeweils ein Drittel. Drei und mehr Kinder müssen sich die 2/3 teilen, die auf die Kinder entfallen.

5.2 Pflichtteilsansprüche

Es müssen auch die Pflichtteilsansprüche der Kinder beachtet werden¹¹. Im Gegensatz zum deutschen Recht sind die Pflichtteilsberechtigten Pflichterben. Sie haben nicht etwa nur einen Anspruch gegenüber den Erben, sondern ein wirkliches Erbrecht. Das heißt, er ist am Nachlass beteiligt. Eine Testamentsbestimmung, die die Pflichtteilsberechtigten nicht berücksichtigt, bleibt jedoch gültig, solange der Pflichterbe nicht Klage bei Gericht erhebt¹². Die Pflichtteilsquote des Ehegatten beträgt 1/2, wenn der Erblasser keine Abkömmlinge hinterlassen hat¹³. Wenn der Erblasser ein Kind hinterlässt, beträgt der Pflichtteil für den Ehegatten 1/3¹⁴. Bei mehreren Kindern beträgt der Pflichtteil für den Ehegatten 1/4 und für die Kinder insgesamt zu gleichen Teilen die Hälfte¹⁵.

5.3 Form der letztwilligen Verfügung

Das Testament kann handschriftlich oder notariell errichtet werden. Nach italienischem Recht ist ein gemeinsames Testament oder ein Erbvertrag unwirksam¹⁶.

5.4 Besonderheiten durch früher getroffene Rechtswahl

Wenn ein italienischer Staatsangehöriger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland vor dem 17.08.2015 das deutsche Erbrecht gewählt hatte, hatte dies den Vorteil, dass es im deutschen Recht keine Pflichterben gibt. Wenn der Erblasser, der seine Rechtswahl vor dem 17.08.2015 zu Gunsten des deutschen Rechts getroffen hat, seinen Wohnsitz wieder nach Italien verlegt, ist diese Rechtswahl aus italienischer Sicht unwirksam.¹⁷

10 Art. 581 CC des italienischen Gesetzbuches

11 Art. 542 Codice Civile

12 Art. 553 Codice Civile

13 Art. 540 I CC

14 Art. 542 I CC

15 Art. 542 Abs. 2 CC

16 Art. 458, 459 Codice Civile

17 Süß, Erbrecht in Europa, 3. Aufl. 2015, Italien, Rn. 27

6 Griechenland

6.1 Erbquote

Wenn der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Griechenland hat und keine Rechtswahl zu Gunsten des deutschen Rechts getroffen hat, erben die Kinder zu gleichen Teilen. Der Ehegatte erbt neben Kindern 1/4 und zusätzlich den Hausrat¹⁸. Die Erbfolge der Verwandten richtet sich nach Ordnungen:

- Erste Ordnung: Kinder und deren Abkömmlinge
- Zweite Ordnung: Eltern und deren Abkömmlinge (Geschwister)
- Dritte Ordnung: Großeltern und deren Abkömmlinge
- Vierte Ordnung: Urgroßeltern

Neben Verwandten der zweiten und dritten Ordnung erhält der Ehepartner 1/2 .

6.2 Pflichtteilsrechte

Auch in Griechenland ist der Pflichtteilsberechtigte im Gegensatz zu Deutschland echter Erbe¹⁹. Der Ehepartner und die Kinder haben einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von jeweils der Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils²⁰. Der Pflichtteilsberechtigte muss eine Klage bei Gericht einreichen. Erst nach der erfolgreichen Klage ist er am Nachlass beteiligt²². Daneben erhält er den Hausrat²³.

6.3 Form der letztwilligen Verfügung

Der Erblasser kann wirksam ein handschriftliches oder ein notarielles Testament errichten. Nach griechischem Recht ist die Errichtung eines gemeinsamen Testaments jedoch unwirksam²¹.

18 Art. 1813 ff. ZGB

19 Art. 1825 § 2 ZGB

20 Art. 1825 § 1 ZGB

22 Art 821 ZGB

23 Art 1820 ZGB

21 Art. 1717 des griechischen ZGB

7 Spanien

Das Erbrecht in Spanien ist im Code Civil (CC) geregelt. Es ist allerdings nicht einheitlich. Die Ausführungen zu den Punkten 7.1 und 7.2 gelten nur, soweit nicht ein besonderes Erbrecht (= Foralrecht) in einzelnen Gebieten gilt.

7.1 Erbquoten

Die Erbfolge in Spanien bestimmt sich nach Ordnungen:

- Erste Ordnung: Kinder und ihre Abkömmlinge
- Zweite Ordnung: Eltern und Großeltern
- Dritte Ordnung: Ehegatte, Geschwister und deren Abkömmlinge
- Vierte Ordnung: Sonstige Verwandte

Erben der absteigenden Ordnung (erste Ordnung) schließen Erben der anderen Ordnungen und den Ehegatten aus. Erben der zweiten Ordnung (Eltern und Großeltern) schließen Erben der dritten Ordnung (Geschwister und Ehegatte) aus. Geschwister des Erblasser erben vor Geschwistern der Eltern des Erblassers. An die Stelle der Geschwister treten deren Abkömmlinge.

Innerhalb einer Ordnung schließen die im Grad näher Verwandten die weiteren Verwandten von der Erbschaft aus²². An die Stelle eines vor dem Erblasser verstorbenen Abkömmlings tritt dessen Abkömmling.

Der Ehegatte wird nur Erbe, wenn keine Erben der ersten Ordnung und keine Erben der zweiten Linie vorhanden sind.

Neben Abkömmlingen, Eltern oder Großeltern hat der überlebende Ehegatte kein eigenes Erbrecht, sondern nur ein Nießbrauchsrecht. Wenn keine Abkömmlinge und keine Eltern oder Großeltern vorhanden sind, wird er Alleinerbe. Dies gilt auch dann, wenn Geschwister vorhanden sind²³. Das Nießbrauchsrecht des Ehepartners beträgt neben Abkömmlingen ein Drittel des Nachlasses, neben Eltern oder Großeltern die Hälfte des Nachlasses²⁴.

Das Ehegattenerbrecht endet nicht erst, wie in Deutschland, durch die Ehescheidung, sondern bereits durch die Trennung der Eheleute.

Das bedeutet auch, dass ein Erblasser mit gewöhnlichem Aufenthalt in Spanien, der von seinem Ehepartner getrennt lebt, vom Ehepartner nicht mehr beerbt wird, sofern er nicht das deutsche Recht gewählt hat.

Wenn spanisches Güterrecht Anwendung findet, leben die Ehepartner allerdings in einer Errungenschaftsgemeinschaft,²⁵ sofern sie keinen Güterstand vertraglich vereinbart haben. Hiernach steht jedem Ehegatten die Hälfte am gemeinsamen Vermögen zu.

Dies gilt jedoch nicht für Erblasser, die im deutschen gesetzlichen Güterstand verheiratet sind. Hier ist jedoch in vielen Fällen ein Ausgleich über den Zugewinn möglich. Dies ist jedoch nicht unstrittig (s.o.).

22 Art. 921 CC

23 Art. 944 CC

24 Art. 834, 837 CC

25 Art. 1316 CC

Die Erben können den Nießbrauch des Ehegatten in eine Abfindung oder in eine Leibrente umwandeln.

7.2 Pflichtteilsrecht

Der Pflichtteilsberechtigte ist im Gegensatz zum deutschen Recht Noterbe. Das heißt er ist ebenso wie ein Pflichterbe am Nachlass beteiligt.

Noterben sind die Kinder und deren Kinder, sofern die Kinder des Erblassers verstorben sind. Auch die Eltern und weiteren Vorfahren sind Noterben, wenn der Erblasser keine Abkömmlinge hat. Noterbe ist auch der überlebende, nicht getrennt lebende Ehegatte²⁶. Der spanische Pflichtteil ist unterteilt in Reserva und Mejora.

Der Pflichtteil der Kinder beträgt 2/3 des gesamten Nachlasses²⁷. Der Reserva (ein Drittel des Nachlasses)²⁸ wird unter den Kindern proportional aufgeteilt.

Den freien Pflichtteil (ein weiteres Drittel des Nachlasses) nennt man Mejora. Die Mejora kann der Erblasser unter den Pflichtteilsberechtigten beliebig verteilen.

Über das letzte Drittel des Nachlasses kann der Erblasser frei verfügen. Wenn keine Kinder vorhanden sind, erhält der überlebende Ehegatte einen Nießbrauch an 2/3 des Nachlasses als Noterbe. Wenn Kinder oder Abkömmlinge von Kindern vorhanden sind, erhält der Ehegatte einen Nießbrauch an 1/3 des Nachlasses.

7.3 Besonderheiten in einigen Gebieten Spaniens - Foralrechte

In Spanien gibt es kein einheitliches Erbrecht. Stattdessen gelten in verschiedenen Gebieten sogenannte Foralrechte (= Gebietsrechte). Im Folgenden wird lediglich auf die Unterschiede zum spanischen Recht eingegangen. Das spanische Recht wurde im Übrigen in den einzelnen Gebieten übernommen.

Aragòn, die balearischen Inseln, das Baskenland, Galizien, Katalonien und Navarra haben jeweils eigene Foralrechte, soweit nicht das spanische Recht übernommen wurde.

Allerdings ist es streitig, ob für Ausländer die Foralrechte überhaupt gelten können oder ob sie nach spanischem Erbrecht beerbt werden, sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien haben. Für Ausländer besteht demnach nur Rechtssicherheit, wenn sie durch Testament ihr Heimatrecht wählen.

7.3.1 Aragón

Der Pflichtteil der Kinder ist ein Noterbe, also eine Beteiligung am Nachlass in Höhe der Hälfte des Nachlasses.

Der Erblasser hat allerdings die Möglichkeit den gesamten Pflichtteil zu gleichen oder auch zu ungleichen Teilen unter seinen Abkömmlingen aufzuteilen²⁹.

26 Art. 834 CC

27 eigentlicher Pflichtteil

28 ein Drittel des Nachlasses

29 Art. 486 Gesetz 1/2011

7.3.2 Balearische Inseln

Der Pflichtteil ist ein Noterbteil, also eine echte Beteiligung am Nachlass.

Der Pflichtteil der Abkömmlinge ist nur ein 1/3 des Nachlasses, wenn vier oder weniger Kinder vorhanden sind. Wenn fünf oder mehr Abkömmlinge vorhanden sind, beträgt der Pflichtteil die Hälfte.

Der Ehegatte hat als Pflichtteil einen Nießbrauch an der Hälfte des Nachlasses, wenn Abkömmlinge vorhanden sind. Er hat einen Nießbrauch an 2/3 des Nachlasses, wenn nur Eltern vorhanden sind. Leben nur noch entfernte Vorfahren, hat er einen Nießbrauch am ganzen Nachlass.

Die Eltern erhalten einen Pflichtteil in Höhe von einem Viertel des Nachlasses. Die Großeltern haben im Gegensatz zum spanischen Erbrecht kein Pflichtteilsrecht.

Eine weitere Besonderheit gilt in Ibiza und Formentera. Hier richtet sich das Pflichtteilsrecht der Eltern nach dem spanischem Erbrecht. Der verwitwete Ehepartner ist grundsätzlich nicht pflichtteilsberechtigt.

7.3.3 Baskenland

Der Pflichtteil der Kinder ist ein Noterbrecht und beträgt für alle Kinder zusammen insgesamt 4/5 des Nachlasses. Der Erblasser kann demnach nur über 1/5 des Nachlasses frei verfügen³⁰.

Der überlebende Ehegatte hat als Pflichtteilsrecht ein Nießbrauchsrecht an der Hälfte des gesamten Nachlasses, wenn Abkömmlinge oder Vorfahren vorhanden sind und an 2/3, wenn Geschwister vorhanden sind³¹

7.3.4 Galizien

Hier besteht kein Noterbenrecht. Das heißt sie sind am Nachlass nicht beteiligt, sondern sie haben nur eine Geldforderung gegen den Erben. Diese beträgt insgesamt 1/4 des Nachlasswertes. Hiervon steht jedem Abkömmling ein Bruchteil entsprechend der Anzahl der Abkömmlinge zu.

Der überlebende Ehegatte hat neben Abkömmlingen. zu 1/4 Nießbrauch am Nachlass, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind 1/2 am Nachlass³².

7.3.5 Katalonien

Im Gegensatz zu den anderen Foralrechten gibt es in Katalonien ein eigenes Erbrecht (CS = Codi de Successions). Bei Lücken wird nicht auf den spanischen Code Civil zurückgegriffen.

Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge. Wenn keine Erben der ersten Ordnung vorhanden sind, ist der Ehegatte Alleinerbe. Wenn Abkömmlinge vorhanden sind, hat der Ehegatte den Nießbrauch am gesamten Vermögen. Wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind, gelten dieselben Regeln wie im spanischen CC. Diese sind aber im CS festgelegt.

30 Art. 55 Gesetz 3/1992

31 Art.85 Gesetz 3/1992

32 Art. 253, 254 des Gesetzes 2/2006

Die Pflichtteilsberechtigten sind keine Noterben, sondern haben nur einen Geldanspruch gegenüber den Erben.

In Katalonien sind nur die Abkömmlinge und die Eltern des Erblassers pflichtteilsberechtigt, sofern keine Abkömmlinge vorhanden sind.

Der Pflichtteil beträgt $\frac{1}{4}$ des Nachlasses. Dieser Pflichtteil wird unter den Pflichtteilsberechtigten aufgeteilt.

Der verwitwete Ehegatte bekommt ein „Witwenviertel“ (ein weiteres Viertel des Nachlasses). Der Anspruch besteht aber nur, wenn die Witwe den Lebensunterhalt nicht aus dem Nachlass bestreiten kann³³.

7.3.6 Navarra

Eine Besonderheit gibt es in Navarra beim Pflichtteilsrecht. Der Pflichtteil eines Abkömmlings besteht nur in der Zuwendung von „fünf im Wert herabgesetzten Geldstücken als bewegliches Vermögen“ und „einem Landstreifeneck³⁴ im Gemeindegebiet als unbewegliches Vermögen“³⁵.

Wegen dieses geringen Pflichtteils häufen sich in Spanien die Fälle, bei denen die Erblasser versuchen eine Gebietszugehörigkeit zu Navarra zu fingieren, damit sie ihre Rechtsnachfolge dem Erbrecht von Navarra unterstellen und damit die Rechte von Pflichtteilsberechtigten umgehen³⁶.

7.4 Besonderheiten bei deutschen Ehepaaren, die ihren dauernden Aufenthalt in Spanien haben

Der überlebende deutsche Ehepartner wird nur Nießbraucher an einem Bruchteil des Nachlasses³⁷. Die Kinder haben, außer in Navarra, in den meisten Fällen einen höheren Pflichtteilsanspruch, als wenn deutsches Erbrecht Anwendung finden würde.

7.5 Form der letztwilligen Verfügung

Das Testament muss eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden. Es soll Ort und Datum der Errichtung enthalten. Möglich ist ein notarielles Testament.

Ein gemeinschaftliches Testament von Ehegatten kann in Spanien nicht formgültig errichtet werden.

7.6 Besonderes Verfahren, um die Erbschaft zu erlangen

Ein eigenhändiges Testament muss spätestens fünf Jahre ab dem Tod des Erblassers beim Gericht des letzten Wohnsitzes oder Sterbeortes protokolliert werden³⁸.

Der Erbe muss die Erbschaft durch eine notariell beurkundete Erklärung annehmen.

7.7 Wichtiger Hinweis

Wegen der Besonderheiten des spanischen Erbrechts und der einzelnen Ortsrechte ist anwaltliche Beratung hier dringend erforderlich.

33 Art. 379 CS

34 etwa 8,9 AR umfassend

35 Süß, Erbrecht in Europa, 3. Aufl. 2015, Spanien, Rn. 178, Ley 267

36 Süß, Erbrecht in Europa, 3. Aufl. 2015, Spanien, Rn. 179

37 Art. 806 CC (Còdigo Civil)

38 Art. 689 CC

8 Österreich

8.1 Erbquote

Die Reihenfolge, in der die Verwandten als gesetzliche Erben zum Zug kommen, gliedert sich in vier Ordnungen bzw. Linien³⁹.

Erste Ordnung: Dies sind die direkten Nachkommen des Erblassers, also Kinder, Enkelkinder und Urenkelkinder. Die Erbschaft wird unter den Kindern geteilt. Bei fünf Kindern erhält jedes Kind demnach 1/5, sofern kein Ehepartner vorhanden ist. Wenn ein Kind bereits vor dem Erblasser verstorben ist, treten seine eigenen Kinder an seine Stelle.

Wenn ein Ehepartner vorhanden ist, erben Kinder 2/3 des Nachlasses. Diese 2/3 werden dann untereinander geteilt. Bei fünf Kindern erhält demnach jedes Kind 2/15. Der Ehegatte erhält 1/3.

Zweite Ordnung: Wenn Verwandte der ersten Ordnung nicht vorhanden sind, erben die Verwandten der zweiten Ordnung. Dies sind die Eltern des Erblassers und dessen Geschwister und deren Nachkommen. Wenn ein Elternteil verstorben ist, treten dessen Kinder an seine Stelle.

Neben Verwandten der zweiten Ordnung erbt der Ehegatte 2/3.

Dritte Ordnung: Wenn weder Angehörige der ersten, noch Angehörige der zweiten Ordnung vorhanden sind, erben die Verwandten der dritten Ordnung. Dies sind die Großeltern des Erblassers und, wenn diese verstorben sind, deren Nachkommen. Neben dem Ehepartner erben nur die Großeltern, nicht aber deren Nachkommen.

Vierte Ordnung: Es gibt auch noch eine vierte Ordnung. Diese Verwandten sind die Urgroßeltern und deren Nachkommen.

Noch weiter entfernte Verwandte erben nicht⁴⁰. Eine nähere Linie schließt eine entferntere Linie aus.

8.2 Pflichtteilsansprüche

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Pflichtteilsberechtigt sind alle Nachkommen und die Eltern⁴¹. Der Pflichtteil besteht in einer Geldforderung, also in keiner Beteiligung am Nachlass.

Es sind die Personen pflichtteilsberechtigt, die erben würden, wenn kein Testament vorhanden wäre.

Im Gegensatz zum deutschen Recht kann der Erblasser durch Testament den Pflichtteil halbieren, wenn zwischen ihm und den pflichtteilsberechtigten Kindern zu keiner Zeit ein Verhältnis, wie es in einer Familie zwischen Eltern und Kindern üblicherweise besteht, bestanden hat.

39 Süß, Erbrecht in Europa, 3. Aufl. 2015, Österreich, Rn. 9

40 Süß, Erbrecht in Europa, 3. Aufl. 2015, Österreich, Rn. 10-13

41 Süß, Erbrecht in Europa, 3. Aufl. 2015, Österreich, Rn. 34

8.3 Sonderfall: Eigentumswohnung

Folgendes gilt auch, wenn die Partner einer Wohnungseigentümergeellschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. In diesem Falle richtet sich das Erbrecht zwar nach deutschem Recht, trotzdem gibt es hier Besonderheiten und zwar dann, wenn es sich bei der Immobilie um Wohnungseigentum in Österreich handelt. Im Unterschied zum deutschen Recht kann in Österreich der Eigentümer einer Eigentumswohnung nur eine Person oder eine aus zwei Personen bestehende Eigentümerpartnerschaft sein. Möglich ist auch, dass eine juristische Person⁴² Eigentümer ist.

Das Wohnungseigentum ist mit einem Mindestanteil am Grundstück, der dem Verhältnis des Nutzwerts der einzelnen Wohnung entspricht, untrennbar verbunden.

Es dürfen nicht mehrere Personen Eigentümer der Eigentumswohnung werden.

Wenn der Alleineigentümer verstirbt, muss der Mindestanteil am Grundstück übergehen auf eine natürliche oder juristische Person oder auf zwei natürliche Personen zu gleichen Teilen, die damit zu einer Eigentümerpartnerschaft werden. Es kann demnach, wenn voraussichtlich mehr als zwei Personen erben, sinnvoll sein, noch zu Lebzeiten des Erblassers eine Gesellschaft (in Form einer juristischen Person) zu gründen. Diese juristische Person kann der Erblasser als Erbe einsetzen.

8.4. Form des Testaments

In Österreich ist ein gemeinsames Testament unter Ehegatten möglich. Im Gegensatz zu Deutschland muss jedoch jeder Ehepartner die gesamte Erklärung nicht nur eigenhändig unterschreiben, sondern eigenhändig schreiben⁴³. Jeder Ehepartner kann die von ihm getroffene Verfügung jederzeit widerrufen.

42 z.B. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

43 Süß, Erbrecht in Europa, 3. Aufl. 2015, Österreich, Rn. 53

9 Kroatien

9.1 Erbquote

Wie im deutschen Erbrecht gibt es auch in Kroatien verschiedene Ordnungen. Erben einer näheren Ordnung schließen Erben einer entfernteren Ordnung aus.

Kinder sind Erben der ersten Ordnung⁴⁴. Sie erben zu gleichen Teilen. Wenn ein Kind bereits vor dem Erblasser verstorben ist, treten seine eigenen Kinder an dessen Stelle. Ein Ehegatte erbt mit den Kindern zu gleichen Teilen. Dies gilt so lange, bis ein Scheidungsantrag gestellt wird oder bis die Lebensgemeinschaft faktisch dauerhaft beendet ist⁴⁵.

Der Lebensgefährte aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist dem Ehegatten gleichgestellt, wenn die Lebensgemeinschaft beim Tod mindestens drei Jahre bestanden hat oder ein gemeinsames Kind geboren worden ist und wenn sämtliche Voraussetzungen für das Eingehen der Ehe vorlagen⁴⁶. Der nichteheliche Lebenspartner erbt demnach nicht, wenn einer der Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt des Todes noch verheiratet war.

Erben zweiter Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Der überlebende Ehegatte erhält neben den Eltern 1/2.

Der Ehegatte wird Alleinerbe, wenn der Erblasser weder Abkömmlinge noch Eltern hatte⁴⁷. Im Gegensatz zum deutschen Recht erben Geschwister nicht, wenn ein Ehegatte vorhanden ist.

Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern und deren Abkömmlinge⁴⁸.

Erben der vierten Ordnung sind die Urgroßeltern, deren Abkömmlinge erben jedoch nicht.

9.2 Pflichtteilsrechte

In Kroatien sind die Pflichtteilsberechtigten Noterben. Sie sind also unmittelbar am Nachlass beteiligt⁴⁹.

Pflichtteilsberechtigt sind die Kinder und der Ehegatte. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Eltern und weitere Vorfahren sind nicht automatisch pflichtteilsberechtigt. Sie sind nur dann pflichtteilsberechtigt, wenn sie arbeitsunfähig und bedürftig sind. Ihr Pflichtteil beträgt 1/3 des gesetzlichen Erbteils.

9.3 Form des Testaments

Der Erblasser muss das Testament eigenhändig geschrieben und unterschrieben haben⁵⁰.

44 Art. 9 I ErbG

45 Art. 25 I ErbG

46 Art. 8 VIII ErbG

47 Art. 11 III ErbG

48 Art. 14 I ErbG

49 Art. 70 ErbG

50 Art. 30 ErbG

Alternativ besteht die Möglichkeit eines Zwei-Zeugen-Testaments⁵¹. Der Erblasser kann dieses auch mit dem Computer schreiben. Der Erblasser muss in der Lage sein, das Testament lesen zu können. Mindestens zwei geschäftsfähige Zeugen müssen anwesend sein. Der Erblasser muss erklären, dass es sich um sein Testament handelt und dieses vor den Zeugen unterschreiben. Die Zeugen müssen ebenfalls das Testament unterschreiben⁵².

Möglich ist auch ein öffentliches Testament, das durch einen Richter, einen Rechtspfleger oder einen Notar beurkundet ist. Eine Beurkundung ist auch beim Konsulat möglich⁵³.

Ein gemeinsames Testament ist möglich. Dies ist allerdings unwirksam, wenn es Verfügungen enthält, mit denen sich die Testierenden gegenseitig bedenken⁵⁴.

51 Art 31. ErbG

52 Süß, Erbrecht in Europa, 3. Aufl. 2015, Kroatien, Rn. 22

53 Süß, Erbrecht in Europa, 3. Aufl. 2015, Kroatien, Rn. 23

54 Süß, Erbrecht in Europa, 3. Aufl. 2015, Kroatien, Rn. 17

10. Drittstaaten, die der ErbVO nicht beigetreten sind am Beispiel von Serbien und dem Kosovo

Für die Frage, welches Erbrecht anwendbar ist, kommt es nach serbischem Recht auf die Staatsangehörigkeit des Erblassers an. Serben, die im Ausland leben, werden demnach aus serbischer Sicht nach serbischem Erbrecht beerbt.

Da es hier in Deutschland aber auf den gewöhnlichen Aufenthalt ankommt, unterstehen in Deutschland lebende serbische Staatsangehörige aus deutscher Sicht dem deutschen Erbrecht⁵⁵, sofern sie nicht das Recht ihres Heimatlandes gewählt haben.

10.1 Serbien

10.1.1 Erbquote

Erben einer näheren Ordnung schließen Erben einer entfernteren Ordnung aus.

- Erste Ordnung: Abkömmlinge des Erblassers An die Stelle eines vor dem Erblasser verstorben Kindes treten dessen Kinder.
- Zweite Ordnung: Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.
- Dritte Ordnung: Großeltern und deren Abkömmlinge.
- Vierte Ordnung: Urgroßeltern.

Der überlebende Ehegatte erbt neben den Kindern zu gleichen Teilen nach Köpfen⁵⁶. Wenn keine Kinder, aber Erben der zweiten Ordnung vorhanden sind, erbt der Ehegatte zur Hälfte⁵⁷.

10.1.2 Pflichtteilsrechte

Wenn der Ehegatte bedürftig ist, kann er neben Erben der zweiten Ordnung bei Gericht den Nießbrauch am gesamten Nachlass beantragen⁵⁸. Wenn die Eltern des Erblassers bedürftig sind, können sie bei Gericht beantragen, dass ihnen ein Nießbrauch an dem Erbteil des Ehegatten eingeräumt wird⁵⁹.

Wenn der Nachlass nur klein ist, können die Eltern, wenn sie selbst bedürftig sind, beantragen, dass sie das Eigentum am gesamten Nachlass erhalten⁶⁰.

Wenn nur Erben der dritten oder vierten Ordnung vorhanden sind, wird der Ehegatte Alleinerbe.

Der Pflichtteilsberechtigte wird nicht Miterbe, sondern er hat lediglich einen Anspruch auf eine Geldzahlung⁶¹. Abkömmlinge und der Ehegatte haben einen Pflichtteil in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Die übrigen Verwandten haben einen Anspruch auf einen Pflichtteil in Höhe eines Drittels des gesetzlichen Erbanteils.

55 Süß, Erbrecht in Europa, 3. Aufl. 2015, Serbien, Rn. 4

56 Art. 9 II serb ErbG

57 Art. 12 II serb ErbG

58 Art. 23 serb ErbG

59 Art. 31 serb ErbG

60 Art. 31 IV serb ErbG

61 Art. 43 serb ErbG

10.1.3 Form des Testaments

Es ist möglich ein eigenhändiges oder ein gerichtlich beurkundetes Testament zu errichten. Möglich ist auch ein Zwei-Zeugen-Testament. Dieses Testament kann auch mit einem Computer geschrieben sein. Der Erblasser muss das Testament vor zwei Zeugen, denen er zuvor mitteilt, dass es sich um ein Testament handelt, unterschreiben. Ein gemeinsames Testament von Ehegatten ist nicht möglich, wenn dieses wechselbezügliche Verfügungen enthält.

Möglich ist auch ein öffentliches Testament, das durch einen Richter, einen Rechtspfleger oder einen Notar beurkundet ist. Eine Beurkundung ist auch beim Konsulat möglich⁶².

Ein gemeinsames Testament ist möglich. Dies ist allerdings unwirksam, wenn es Verfügungen enthält, mit denen sich die Testierenden gegenseitig bedenken⁶³.

10.2 Kosovo

Auch der Kosovo ist der III ErbVO nicht beigetreten⁶⁴. Das Erbrecht des Kosovo gilt für alle Kosovaren, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz im Kosovo hatten⁶⁵. Das Erbrecht des Kosovo knüpft demnach offensichtlich an den Wohnsitz an⁶⁶. Da dies in vielen Fällen auch der gewöhnliche Aufenthalt ist, gibt es hier in der Regel keine Probleme.

10.2.1 Erbquote

Es gibt eine Erbfolge nach Ordnungen. Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers. Kinder eines verstorbenen Abkömmlings treten an die Stelle dieses Abkömmlings.

Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers. Wenn ein Elternteil bereits verstorben ist, treten dessen Abkömmlinge in die Erbfolge ein.

Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern. Weitere Ordnungen gibt es nicht.

Der Ehegatte erhält vorab seinen Anteil an der Gütergemeinschaft aus dem gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft⁶⁷. Er erbt neben den Kindern zu gleichen Teilen⁶⁸. Wenn nur Erben der zweiten Ordnung vorhanden sind, erhält der Ehegatte die Hälfte des Nachlasses⁶⁹.

Wenn nur Erben der dritten Ordnung vorhanden sind, erbt der Ehegatte allein. Der nichteheliche Lebensgefährte ist dem Ehegatten gleichgestellt, wenn die Lebensgemeinschaft zehn Jahre bestanden hat, oder, wenn Kinder geboren sind, wenn die Lebensgemeinschaft fünf Jahre bestanden hat⁷⁰.

62 Süß, Erbrecht in Europa, 3. Aufl. 2015, Kroatien, Rn. 23

63 Süß, Erbrecht in Europa, 3. Aufl. 2015, Kroatien, Rn. 17

64 Süß, Erbrecht in Europa, 3. Aufl. 2015, Kosovo, Rn. 2

65 Art. 146 I kosVERbG

66 Süß, Erbrecht in Europa, 3. Aufl. 2015, Kosovo, Rn. 3

67 Art. 26 kosVERbG

68 Art. 12 kosVERbG

69 Art. 14 kosVERbG

70 Art. 28 kosVERbG

10.2.2 Pflichtteil

Der Pflichtteilsberechtigte erhält eine Pflichtteilsquote an allen Nachlassgegenständen. Dies ist allerdings nicht unstrittig. Hierfür spricht, dass nach Art. 31 I kosV ErbG der Pflichtteil als der Teil des Nachlasses angesehen wird, über den der Erblasser nicht testamentarisch verfügen kann⁷¹. Die Großeltern und die Geschwister des Erblassers haben nur dann einen Pflichtteil, wenn sie dauerhaft erwerbsunfähig sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Der Pflichtteil für Abkömmlinge und für den Ehegatten beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Der nichteheliche Lebenspartner hat keinen Pflichtteil. Die übrigen Erbberechtigten haben einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von einem Drittel des Erbteils.

10.2.3 Form des Testaments

Ein handschriftliches oder ein gerichtlich beurkundetes Testament ist möglich. Alternativ kann auch ein Zwei-Zeugen-Testament aufgestellt werden. Ein gemeinschaftliches Testament von Ehegatten ist eingeschränkt möglich. D.h. Auch im Kosovo sollten Ehegatten jedenfalls ohne ausführliche anwaltliche Beratung kein gemeinsames Testament errichten.

11. Internationaler Erbschein

In Zukunft ist grundsätzlich für die Erteilung des Erbscheins das Gericht an dem Ort, an dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zuständig⁷². Die Erben können aber eine Gerichtsstandsvereinbarung treffen, wenn der Erblasser durch eine letztwillige Verfügung das Recht seines Heimatstaates gewählt hat.

Durch diese Gerichtsstandsvereinbarung kann das Gericht⁷³ im Heimatstaat des Erblassers gewählt werden⁷⁴. Eingeführt wurde ein europäisches Nachlasszeugnis. Dieses ist in allen EU-Mitgliedsstaaten mit Ausnahme von Großbritannien, Irland und Dänemark gültig.

Nach Art. 13 und 28 EU-ErbVo können Erklärungen zur Annahme und zur Ausschlagung von Erbschaften sowie zur Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen in internationalen Nachlassangelegenheiten in dem Land, in dem der Begünstigte lebt und auch in dem Land des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers abgegeben werden.

12. Form letztwilliger Verfügungen

Bei dem Abfassen letztwilliger Verfügungen muss der Erblasser darauf achten, dass er die Form des Landes einhält, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Erblasser, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Ausland hat, darf demnach in der Regel keine letztwillige Verfügung in Form eines gemeinschaftlichen Testaments mit dem Ehegatten errichten. Auch in den Ländern, in denen, wie z.B. in Kroatien, ein gemeinsames Testament grundsätzlich möglich ist, sollten Ehepartner jedoch ihre letztwilligen Verfügungen besser in getrennten Testamenten niederlegen, da ansonsten einzelne Verfügungen unwirksam sein können. Dieser Formmangel kann auch nicht durch eine Rechtswahl zu Gunsten des deutschen Rechts beseitigt werden.

71 Süß, Erbrecht in Europa, 3. Aufl. 2015, Kosovo, Rn. 13

72 oder sonstige zuständige Stelle des Staates

73 oder die sonstige zuständige Stelle

74 Art. 5 EU-ErbVo

13. Fazit

Wer längere Zeit im Ausland lebt, sollte entweder das Recht seines Heimatstaates wählen oder wenn er nach dem Recht des Staates, in dem er lebt, beerbt werden möchte, eine diesem Staat angepasste erbrechtliche Regelung treffen. Bei verheirateten Erblassern ist zudem darauf zu achten, dass die güterrechtliche Regelung mit der erbrechtlichen Regelung gleich laufen sollte.

Wenn Sie nicht in dem Staat leben, dessen Staatsangehörigkeit Sie haben, sollten Sie unbedingt anwaltlichen Rat einholen sowie eine erbrechtliche Regelung treffen. Dies gilt auch, wenn Sie in einem anderen Staat Grundbesitz haben.

Anhang

Glossar

EGBGB	Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch
IPR	Inteationales Privatrecht
IPRG	Gesetz zum inteationalen Privatrecht
CC	italienisches Zivilgesetzbuch
ZGB	griechisches Zivilgesetzbuch
CC Còdigo Civil	Spanisches Zivilgesetzbuch

Begriffserklärungen

Errungenschaftsgemeinschaft

Beim Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaften zählen die Gegenstände, die während der Ehe von einem der Ehepartner erworben wurden, zum gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute.

Gerichtsstandsvereinbarung

Vereinbarung von Vertragspartnern, über den Ort, an dem ein Gerichtsverfahren durchgeführt werden soll.

Gütergemeinschaft

Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden gemeinschaftliches Vermögen (Gesamtgut). Dies gilt auch für das Vermögen, das einem Ehegatten vor der Ehe gehört hat. In Deutschland kann sich ein Ehegatte jedoch bestimmte Gegenstände als Vorbehaltsgut vorbehalten (§ 1418 BGB).

Gütertrennung

Bei der Gütertrennung bleiben die Vermögen von Mann und Frau getrennt. Ein Ausgleich findet nicht statt.

Juristische Person

Personenvereinigung (zb eingetragener Verein) oder Vermögensmasse) (zb Stiftung) mit rechtlicher Selbstständigkeit. Eine juristische Person ist rechtsfähig und wird im Rechtsleben wie eine natürliche Person behandelt (Brockhaus – Enzyklopädie in 24 Bänden 19. Auflage BD 11 1990)

Nießbrauchsrecht

Das einer Person (Nießbraucher) zustehende Recht aus einem fremden Gegenstand (zum Beispiel Grundstück, Vermögen) die Nutzungen zu ziehen.

Zugewinnausgleich (deutsches Recht)

Unter Zugewinn versteht man den Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten sein Anfangsvermögen übersteigt. Das bedeutet, dass bei jedem Ehegatten zuerst das Anfangsvermögen und das Endvermögen ermittelt werden müssen.

Unter Anfangsvermögen versteht man das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten bei Eintritt des Güterstandes, also bei der Eheschließung gehört. Endvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten bei der Beendigung des Güterstandes gehört. Hierbei ist zu beachten, dass die allein durch die Geldentwertung eingetretene nominale Wertsteigerung des Anfangsvermögens nur unechter Zugewinn ist, der nicht auszugleichen ist. Zum Anfangsvermögen gehören auch die Gegenstände, die ein Ehegatte während der Ehe durch Schenkung von Dritten oder durch Erbschaft erworben hat.

Die Ausgleichsforderung desjenigen Ehegatten, der den geringeren Zugewinn erzielt hat, beträgt die Hälfte des Betrages, um den der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen Ehegatten übersteigt.

Wenn z.B. der Zugewinn des Mannes EUR 60.000 beträgt, während dem der Zugewinn der Frau EUR 20.000 beträgt, errechnet sich der Anspruch auf Zugewinnausgleich wie folgt:

$$\begin{array}{r} € 60.000 \\ - € 20.000 \\ \hline € 40.000 \end{array} \quad \therefore 2 = € 20.000$$